## **Bescheid**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 63 Abs. 4 Z 2 iVm § 25 Abs. 5 und § 60 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird der **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** (FN 154244 f beim LG Klagenfurt), Lastenstraße 28a, 9300 St. Veit, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für das Versorgungsgebiet "MUX C Kärnten" entzogen.

# II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, (im Folgenden: Zulassungsbescheid) wurde der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden: Bezirks TV St. Veit) gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für weite Teile des Bundeslandes Kärnten ("MUX C Kärnten") erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 4.219/10-004, hinsichtlich Spruchpunkt 1. (Feststellung der Rechtsverletzung) bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.07.2010, GZ 611.196/0004-BKS/2010, wurde festgestellt, dass die Bezirks TV St. Veit

den Betrieb der ihr zugeordneten MUX C Plattform "MUX C Kärnten" nicht binnen eines Jahres ab Zulassungserteilung (also bis zum 01.12.2009) aufgenommen hat und dadurch die ihr im Zulassungsbescheid in Spruchpunkt 4.1.1. erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauerte.

Da die Bezirks TV St. Veit auch in Folge des oben zitierten Bescheides des BKS keine Anzeige über die Inbetriebnahme ihrer Multiplex-Plattform übermittelte, wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 20.07.2010 neuerlich ein Verfahren gegen die Bezirks TV St. Veit zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichterfüllung von Auflagen des Zulassungsbescheides eingeleitet. Dabei wurde der Bezirks TV St. Veit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit einem als Berufung bezeichneten Schreiben vom 16.08.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Bezirks TV St. Veit zur neuerlichen Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens dahingehend Stellung, dass Versäumnisse ihrer Vertragspartnerin, der StyriaTel Telekommunikation GmbH (bzw. ihres Geschäftsführers Ing. Walter Winter) ursächlich für die Verzögerung seien.

Mit Schreiben vom 31.08.2010 wurde gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 63 PrTV-G (nunmehr AMD-G) ein Verfahren zum Entzug der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform "MUX C Kärnten" wegen fortgesetzter Nichtaufnahme des Sendebetriebs der Multiplex-Plattform bzw. wegen wiederholter Verletzung von Auflagen des Zulassungsbescheides eingeleitet. Mit gleichem Schreiben wurde die Bezirks TV St. Veit über die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für den 23.09.2010 informiert und ihr abermals Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Die Bezirks TV St. Veit nahm hierzu nicht mehr Stellung.

Am 23.09.2010 fand gemäß § 25 Abs. 5 2. Satz iVm § 63 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G) eine öffentliche mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt. Die Niederschrift über das hierüber angefertigte Tonbandprotokoll wurde der Bezirks TV St. Veit mit Schreiben der KommAustria vom 27.09.2010 übermittelt; zugleich wurde der Bezirks TV St. Veit die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG eingeräumt. Die Bezirks TV St. Veit erhob keine Einwendungen.

Mit am 10.11.2010 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben informierte die Bezirks TV St. Veit über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform und erklärte hierbei, dass die Inbetriebnahme des Standortes Koralpe mangels schriftlichen Vertrags mit der Telekom Austria AG bisher noch nicht erfolgen konnte. Da die Infrastruktur jedoch schon vorhanden sei, könne dieser Standort voraussichtlich noch dieses Jahr in Betrieb genommen werden. Hinsichtlich des geplanten Standortes Stifterkogel gab die Bezirks TV St. Veit an, dass noch die baubehördlichen Genehmigungen fehlten, wodurch sich dessen Inbetriebnahme weiter verzögern werde.

Mit Bescheid vom 01.12.2010, KOA 4.219/10-014, stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 iVm § 60 und § 63 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Bezirks TV St. Veit die ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet binnen eines Jahres ab Beginn der Zulassung (somit bis zum 01.12.2009) – ungeachtet der schon einmal ergangenen diesbezüglichen Feststellung des Bundeskommunikationssenates (BKS 01.07.2010, 611.196/0004-BKS/2010) – bis zum 01.12.2010 nicht erfüllt und hierdurch wiederholt § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt hat. Mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde der Bezirks TV St. Veit aufgetragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides dadurch herzustellen, dass der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform ("MUX C Kärnten") aufzunehmen und der

KommAustria die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform anzuzeigen ist. Dieser Bescheid wurde der Bezirks TV St. Veit am 03.12.2010 zugestellt.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 bzw. vom 13.01.2011 erhob die Bezirks TV St. Veit gegen diesen Bescheid Berufung, in der sie insbesondere vorbrachte, dass die Verhandlungen mit der Telekom Austria AG betreffend den Standort Koralpe unmittelbar vor dem Abschluss stünden und dass eine Umsetzung innerhalb der von der KommAustria gesetzten Frist angestrebt würde, wobei allerdings die Einhaltung des Termins von den Juristen der Telekom Austria und den Wetterbedingungen abhängig sei.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2011, 611.196/0002-BKS/2011, wurde die Berufung der Bezirks TV St. Veit als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.04.2011, KOA 4.219/11-007, wurde die Bezirks TV St. Veit von der KommAustria zur Stellungnahme hinsichtlich des Umstandes aufgefordert, dass der Betrieb der Multiplex-Plattform "MUX C Kärnten" entgegen dem mittlerweile rechtskräftigen Auftrag nach Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 01.12.2010, KOA 4.219/10-014, nach wie vor nicht aufgenommen wurde.

Mit Schreiben vom 19.04.2011 übermittelte die Bezirks TV St. Veit eine Stellungnahme in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass für die Ausschreibung, die Planung sowie die Umsetzung der DVB-T-Frequenz in Kärnten eine Vereinbarung mit der StyriaTel Telekommunikation GmbH geschlossen worden sei. Entgegen den Erwartungen einer vertragstreuen Abwicklung sei es der Styria Tel bis Mai 2010 trotz Unterstützung durch die Bezirks TV St. Veit nicht gelungen, die DVB-T Sendeanlage der Vereinbarung entsprechend und bescheidkonform zu errichten, weswegen die Bezirks TV St. Veit die Vereinbarung unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt und fortan eigenständig die Umsetzung des Projekts betrieben habe. Insbesondere seien Vorleistungen im Bereich der Planung der Standorte Pyramidenkogel. Stifterkogel. Dobratsch und Koralpe erbracht worden; besonders bei letztgenannter Sendeanlage lägen bereits konkrete technische Planungen, statische Berechnungen und Bestellungen der Sendertechnik vor. Ein Entzug bedeutete angesichts der hohen Vorlaufkosten einen enormen Schaden für die Bezirks TV St. Veit selbst, stünde aber auch gegen die Interessen der KommAustria, des Landes Kärnten, der Bevölkerung, der Medienlandschaft und der Wirtschaft. Von der Bezirks TV St. Veit wurden mehrere Belege für diese Vorarbeiten bzw. Vorleistungen vorgelegt.

#### 2. Sachverhalt

Mit dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, wurde der Bezirks TV St. Veit eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet "Kärnten" für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 5.1. des Zulassungsbescheides wurden der Multiplex-Plattform die Übertragungskapazitäten "SFN Kärnten West Kanal 54" und "SFN Kärnten Ost Kanal 51" zugeordnet, wobei zugleich fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt wurden:

10K200. a. "SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) Kanal 54"

c. "KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 54"

10K201. d. "WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 51"

Die Bezirks TV St. Veit beantragte seither keine fernmelderechtlichen Änderungen der bewilligten Standorte.

Gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides wurde der Bezirks TV St. Veit gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G (nunmehr AMD-G) iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG (nunmehr § 2

Abs. 3 Z 5 KOG) und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 die Auflage erteilt, dass bis zum 01.12.2009 der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

Die Bezirks TV St. Veit ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.419/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Programms "BTV", welches zur Verbreitung über die dieser zugeteilten Multiplex-Plattform in Kärnten bestimmt ist. Dieses Programm entspricht dem gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides für die Multiplex-Plattform bewilligten Programmbouquet.

Nachdem bis zum 01.02.2010 seitens der Bezirks TV St. Veit keine Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform angezeigt wurde, nahm die KommAustria von Amts wegen Ermittlungen auf, wobei die Bezirks TV St. Veit zugestand, den Betrieb der Multiplex-Plattform nicht aufgenommen zu haben. Die KommAustria stellte daraufhin mit Bescheid vom 30.04.2010, KOA 4.219/10-004, fest, dass die Bezirks TV St. Veit den Betrieb der ihr zugeordneten MUX C Plattform "MUX C Kärnten" nicht binnen eines Jahres (somit bis zum 01.12.2009) aufgenommen hat und die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform auch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die KommAustria nicht erfolgt ist.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bezirks TV St. Veit Berufung an den BKS, welcher die Feststellung der KommAustria, dass durch die Nichterfüllung der im Zulassungsbescheid erteilten Auflage zur Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform binnen einen Jahres ab Zulassungserteilung § 25 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G) verletzt wurde, mit Bescheid vom 01.07.2010, GZ 611.196/0004-BKS/2010, bestätigte. Die Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform erfolgte auch nicht bis zur Entscheidung des BKS am 01.07.2010.

Da auch in der weiteren Folge seitens der Bezirks TV St. Veit keine Meldung über die Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform erfolgte, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 20.07.2010, KOA 4.219/10-008, neuerlich ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Verletzung von Auflagen des Zulassungsbescheides sowie nunmehr auch zum Entzug der Zulassung gemäß § 25 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 62 Abs. 1 und § 63 PrTV-G (nunmehr AMD-G) ein und hielt eine öffentliche mündliche Verhandlung ab.

Mit Bescheid vom 01.12.2010, KOA 4.219/10-014, stellte die KommAustria einerseits fest, dass die Bezirks TV St. Veit die ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet binnen eines Jahres ab Beginn der Zulassung nicht erfüllt und hierdurch wiederholt § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt hat. Mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde der Bezirks TV St. Veit aufgetragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand durch Aufnahme des Betriebs der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform ("MUX C Kärnten") herzustellen.

Die gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 19.12.2010 bzw. 13.01.2011 erhobene Berufung der Bezirks TV St. Veit wurde vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 31.03.2011, 611.196/0002-BKS/2011, rechtskräftig als verspätet zurückgewiesen.

Die Bezirks TV St. Veit bemüht sich nach den vorgelegten Unterlagen seit dem Sommer 2010 selbst um eine Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform, nachdem die Vereinbarung mit der beauftragten StyriaTel Telekommunikation GmbH gekündigt wurde.

Bis zum heutigen Tag wurde der Betrieb der der Bezirks TV St. Veit zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform ("MUX C Kärnten") nicht aufgenommen.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie dem Vorbringen der Bezirks TV St. Veit im vorangegangenen Ermittlungsverfahren. Die Feststellung, wonach die Bezirks TV St. Veit den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform bis dato nicht aufgenommen hat, ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme der Bezirks TV St. Veit vom 19.04.2011.

## 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder Z 4 AMD-G hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplex-Betreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall AMD-G zu führen.

Mit Bescheid vom 30.04.2010, KOA 4.219/10-004, wurde von der KommAustria festgestellt, dass die Bezirks TV St. Veit den Betrieb der ihr zugeordneten MUX C Plattform "MUX C Kärnten" nicht binnen eines Jahres ab Zulassungserteilung (also bis zum 01.12.2009) aufgenommen und dadurch die ihr im Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, in Spruchpunkt 4.1.1. erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauerte. Der diese Rechtsverletzung feststellende Spruchpunkt erwuchs durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2010, 611.196/0004-BKS/2010, in Rechtskraft.

Aufgrund der weiter andauernden Nichtaufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform durch die Bezirks TV St. Veit wurde mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2010, KOA 4.219/10-014, festgestellt, dass durch die Verletzung der maßgeblichen Auflage des Zulassungsbescheides eine wiederholte Rechtsverletzung des § 25 Abs. 2 AMD-G vorliegt (vgl. zu den Hintergründen der Auflage ausführlich die Begründung des Bescheides). Dementsprechend wurde in Spruchpunkt 2. der Bezirks TV St. Veit gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 iVm § 25 Abs. 5 AMD-G die Herstellung des rechtskonformen Zustandes durch Aufnahme des Betriebs der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform ("MUX C Kärnten") binnen einer Frist von acht Wochen (sohin der gesetzlich möglichen Höchstdauer) ab Rechtskraft des Bescheides gesetzt.

Dieser Bescheid wurde der Bezirks TV St. Veit am 03.12.2010 zugestellt. Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Da die von der Bezirks TV St. Veit gegen den Bescheid erhobene Berufung vom Bundeskommunikationssenat wegen Verspätung zurückgewiesen wurde (BKS 31.03.2011, 611.196/0002-BKS/2011), ist der Bescheid der KommAustria am 17.12.2010 in Rechtskraft erwachsen. Die von der KommAustria gesetzte achtwöchige Frist zur Aufnahme des Betriebs der Multiplex-Plattform endete daher mit Ablauf des 11.02.2011.

Gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber dem Auftrag der Regulierungsbehörde, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, binnen der festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen. Dies hat die Bezirks TV St. Veit unterlassen, da der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform ("MUX C Kärnten") nicht aufgenommen wurde.

§ 63 Abs. 4 Z 2 AMD-G sieht vor, dass dann, wenn einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entsprochen wird, die Zulassung zu entziehen ist. Es besteht daher für die Regulierungsbehörde ausweislich des Wortlautes kein Ermessen, von einem Entzug der Zulassung Abstand zu nehmen (vgl. auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup>, S. 326). Es war insoweit auch auf das wiederholte Vorbringen der Bezirks TV St. Veit nicht weiter einzugehen, wonach die Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform nicht auf ihrem Verschulden sondern auf der Säumigkeit ihres Vertragspartners StyriaTel Telekommunikation GmbH, verschiedenen Umplanungserfordernissen, schlechten Witterungsbedingungen oder Verzögerungen bei der Telekom Austria beruhen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bereits oben zitierte Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2010, 611.196/0004-BKS/2010, hinzuweisen, wonach es unerheblich ist, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Zulassungsinhaberin zuzurechnenden Gründen der Betrieb nicht aufgenommen wurde, da es gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G (nunmehr AMD-G) ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes gegen Auflagen ankommt (vgl. in diese Richtung auch VwGH 01.03.2005, 2004/04/0124).

Es war daher spruchgemäß der Entzug der Zulassung zu verfügen. Damit erlöschen auch die im Zulassungsbescheid nach § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) verfügten Zuordnungen der Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.1.) sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen (Spruchpunkt 5.2.), da diese gemäß Spruchpunkt 5.6. auf die Dauer der aufrechten Multiplex-Zulassung befristet wurden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:
 Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Lastenstraße 28a, 9300 St. Veit/Glan, z.Hd. Herrn GF Johannes Merl, per RSb

- <u>In Kopie zur Kenntnis:</u>
  2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
- 3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
- 4. Abteilung RFFM, im Haus